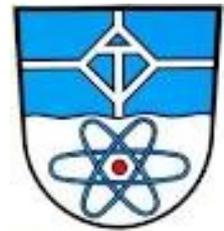


Umweltbeirat Karlstein am Main



Geschäftsordnung

15.04.2013

Präambel

In der Gemeinde Karlstein am Main haben sich seit vielen Jahren Bürger privat oder ehrenamtlich für den Umweltschutz engagiert. Dieses Engagement und die damit verbundenen Anregungen haben sich für die Gemeinde als sehr wertvoll erwiesen. Um dieses Bürgerengagement zielführend in die Verfahrensabläufe einzubinden, sollten diese Erfahrungen und Kenntnisse der Ortsbürgerinnen und Ortsbürger in einem Beirat gesammelt und erörtert werden. Dieses Gremium sollte abschließend Hinweise und Vorschläge in Fragen des Natur- und Umweltschutzes formulieren.

Auf Vorschlag des Gemeinderates wurde deshalb am 15. September 1987 der Umweltbeirat der Gemeinde Karlstein gegründet.

§ 1 Zweck und Aufgaben

Der Umweltbeirat unterstützt den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Entwicklung, Weiterentwicklung und Fortführung von umweltrelevanten Maßnahmen. Hierzu kann er auch eigene Ideen und Vorschläge einbringen.

Aufgabe des Beirates ist es also auch, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Natur- und Umweltschutzes zu beraten. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auch auf alle größeren gemeindlichen Hoch- und Tiefbauprojekte soweit Natur- oder Umweltschutzbelange tangiert sind, den Flächennutzungsplan, den Landschaftsplan, Bebauungspläne die Forstwirtschaftsplanung und Natur- oder Umwelt-relevante örtliche und überörtliche Fachplanungen.

Die erarbeiteten Empfehlungen werden an die Gemeindeverwaltung übergeben, damit diese an die entsprechenden Entscheidungsgremien wie z. B. den Gemeinderat weitergeleitet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

Der Umweltbeirat besteht aus zwölf bis sechzehn in Umweltbelangen sachkundigen und sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern. Der Umweltbeirat ist unabhängig.

Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindeglieder im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung sein. Wünschenswert sind dabei zum Beispiel Vorstandsmitglieder Karlsteiner Vereine, die satzungsgemäß dem Natur- oder Umweltschutz verpflichtet sind. In Einzelfällen, z. B. bei Wegzug in eine andere Gemeinde, kann der Umweltbeirat mit einfacher Mehrheit hiervon abweichende Entscheidungen treffen. Der Status der Mitglieder, die bei Inkraft treten der Geschäftsordnung Mitglied im Umweltbeirat sind, bleibt von dieser Festlegung unberührt.

Neumitglieder im Umweltbeirat sollten beim Eintritt in den Umweltbeirat möglichst nicht gleichzeitig folgende Funktionen außerhalb des Umweltbeirats ausüben:

- Vorsitzende, deren Stellvertreter, Schriftführer, Kassenwarte und evtl. Geschäftsführer politischer Parteien.
- Sprecher und deren Stellvertreter der Gemeinderatsfraktionen.
- Beamte und leitende Angestellte der Gemeinde im Sinne Art. 31 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

Der Umweltbeirat kann mit einfacher Mehrheit Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

Die Tätigkeit der Mitglieder im Umweltbeirat ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Die Mitglieder des Umweltbeirats wählen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre.

Das Vorschlagsrecht für neue Mitglieder liegt beim Bürgermeister und beim Umweltbeirat. Deren Mitgliedschaft zum Umweltbeirat muss durch den Umweltbeirat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die neuen Mitglieder werden vom Bürgermeister der Gemeinde Karlstein ernannt.

Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.

§ 3 Sitzungen und Öffentlichkeit

Der Umweltbeirat tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

Die Sitzungen des Umweltbeirates sind grundsätzlich nichtöffentlich. Sie sind öffentlich, wenn der Bürgermeister, der Vorsitzende und drei Mitglieder dies beantragen.

Der Umweltbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der

Mitglieder unter Angabe des zur Behandlung anstehenden Themas dies verlangen.

Der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt nimmt an den Sitzungen ohne Abstimmungsrecht teil. Er erteilt auf Verlangen Auskünfte zu angesprochenen Themen, die öffentlich im Sinne von Art. 52 (2) der Gemeindeordnung sind. Die Gemeinderatsfraktionen erhalten eine Kopie der Einladung. Vertreter der Fraktionen können an den Sitzungen ohne Rede und Abstimmungsrecht teilnehmen.

§ 4 Beschlüsse

Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Der Umweltbeirat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung, soweit nicht ausdrücklich von einem Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird. Entscheidungen des Umweltbeirates werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Umweltbeirates sind Empfehlungen für den Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung.

§ 5 Niederschrift

Über die wesentlichen Inhalte der Umweltbeirats-Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Hieraus muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden. Die Protokollierung soll in Kurzform als Ergebnisprotokoll erfolgen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Umweltbeirat in Kraft.

§ 7 Unterschriften

Karlstein, 15. April 2013

Dr. Stefan Poths
1. Vorsitzender Umweltbeirat

Günter Lang
2. Vorsitzender Umweltbeirat

Winfried Bruder
1. Bürgermeister Gemeinde Karlstein